



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 06/2015 vom 17. März 2015

**Studien- und Prüfungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Europäisches Verwaltungsmanagement“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.01.2015**

**Studien- und Prüfungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Europäisches
Verwaltungsmanagement“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.01.2015**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 28. Januar 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Musterstudien- und -prüfungsplan
- § 5a Anrechnung außerhalb der Hochschulen erworben Kompetenzen
- § 6 Prüfungsformen
- § 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung; Zulassung zur Abschlussprüfung;
Bestehen der Abschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad, Masterurkunde
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan 120 Leistungspunkte

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan 90 Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ des Fernstudieninstituts der HWR Berlin, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStud/PrüfO) der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ sowie die jeweils geltende Praktikumsordnung.

§ 2 Studienziele

(1) Das weiterbildende Masterstudium soll Absolventen und Absolventinnen insbesondere verwaltungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlicher Studiengänge zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Spezialgebiet vermitteln.

(2) Im Einzelnen sollen folgende Kompetenzen und Qualifikationen im Umgang mit der europäischen Dimension und staatlichen Handelns weiterentwickelt werden:

- das Verständnis für den europäischen Einigungsprozess und seine aktuellen Herausforderungen,
- Kenntnisse über Organisation und Funktion der Organe der Europäischen Union sowie die Auseinandersetzung mit konkreten Anforderungen der europäischen Integration für das Handeln von Staat und Verwaltung auf der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungsebene,
- Kenntnisse des europäischen Rechts und dessen Anwendung sowie Kompetenzen in ausgewählten Rechtsgebieten,
- das Verständnis der Funktion der Kohäsionspolitiken für den europäischen Integrationsprozess, Kenntnisse der entsprechenden Rechtsgrundlagen und die Befähigung zur Operationalisierung, Akquisition, Umsetzung, Begleitung und Evaluation von europäischen Förderprogrammen.
- der Erwerb persönlicher Schlüsselqualifikationen für die Kommunikation und Verhandlungsführung in interkulturellen Zusammenhängen und in europäischen Institutionen und Gremien sowie im Bereich des Personalmanagements und des internationalen Projektmanagements,
- die Befähigung zur transnationalen Kooperation, insbesondere durch den Erwerb von Kenntnissen über die politischen und administrativen Systeme in anderen Mitgliedstaaten, sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen des Regierungs- und Verwaltungshandelns.
- die adäquate Einschätzung des aktuellen Stands der europäischen wie globalen Vernetzung der deutschen Volkswirtschaft, das Begreifen der Funktionsweise der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, das Verständnis der wichtigsten Managementmethoden sowie die exemplarische Anwendung der Analyse-, der Entscheidungs- und der Darstellungstechniken des Managements.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres.

(2) Die Zahl der Studienplätze sowie das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Bei dem Master-Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester bei Erwerb von 90 als auch von 120 Leistungspunkten. In den ersten vier Fachsemestern erfolgt das Studium als Selbststudium mit fernstudiendidaktisch aufbereiteten Selbstlernmaterialien. Das Selbststudium wird durch weitere Online- und Präsenzangebote begleitet. Im fünften Semester wird die Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Prüfung) absolviert.

(3) Durch Modulprüfungen (1. - 4. Semester) sowie durch die Abschlussprüfung (5. Semester) können 90 Leistungspunkte erworben werden. Studierende mit einem Erststudium von 210 Leistungspunkten, erreichen damit die für einen Master-Abschluss erforderlichen 300 Leistungspunkte. Studierende mit einem Erststudium von 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, die fehlenden 30 Leistungspunkte durch einen Transferbericht gemäß § 5 a Abs. 1 zu erwerben. Alternativ besteht die Möglichkeit, die fehlenden 30 Leistungspunkte durch z.B. Praktika, Teilnahme an Summerschools u.a.m. während des Studiums zu erwerben. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben werden.

(5) Vom 1. - 3. Semester werden neun Pflichtmodule (3 Module/Semester) belegt. Im dritten Semester besteht im Modul 7 eine Wahlmöglichkeit zwischen Alternative A „Personalmanagement“ und Alternative B „Interkulturelles Projektmanagement“. Im vierten Semester ist zwischen zwei Schwerpunkten zu wählen, die jeweils zwei Module umfassen: die Auswahl besteht zwischen Schwerpunkt 1: „Recht und Politik“ oder Schwerpunkt 2: „Verwaltung und Management“. Beim Planspiel im Modul 2 (1. Semester) und bei den Rollenspielen Modul 7 (3. Semester) besteht Anwesenheitspflicht.

(6) Das Studium wird als Fernstudium durchgeführt. Als Lehr- und Lernkonzept wird das Blended Learning angewendet.

(7) Das Präsenzstudium wird überwiegend seminaristisch in Wochenendseminaren durchgeführt, d. h. in Form von Lehrgesprächen unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen und praxisbezogenen Lehrformen wie beispielsweise Fallstudien, Plan- und Rollenspielen sowie Praxisprojekten. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar.

(8) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören. Die Teilnahme ist fakultativ, es sei denn der Prüfungsausschuss des Studiengangs bestimmt anderes. Die hierfür entstehenden Kosten sind nicht in den Semesterentgelten enthalten.

(9) Die Präsenzstunden werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienmaterialien sind überwiegend in deutscher Sprache, z. T. auch in englischer Sprache, verfasst. Prüfungen sind, soweit nicht anders verlangt, in deutscher Sprache abzulegen. Ein Teil der prüfungsrelevanten Studienleistungen ist in englischer Sprache zu erbringen.

(10) Alternativ ist bei erfolgreichem Abschluss von fünf Modulen der Erwerb eines Zertifikats möglich. Ein qualifizierendes Zertifikat über ein Studium im Fernstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ kann denjenigen erteilt werden, die mindestens fünf Module absolviert haben und die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1 a - f der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben bzw. nicht mehr als eine der geforderten Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ abgeschlossen haben. Das Zertifikat gibt Auskunft über den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bezeichnung der absolvierten Module. Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss.

(11) Zusätzlich zum Zeugnis ist bei erfolgreichem Abschluss des Moduls 7 B, Modul 8, Modul 12 sowie Modul 13 der Erwerb eines Basis-Zertifikats „Europäisches Fördermittelmanagement“ möglich. Das Zertifikat gibt Auskunft über den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bezeichnung der absolvierten Module. Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss.

(12) Für die Teilnahme am Fernstudium werden Entgelte erhoben. Die Entgelte werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin der HWR Berlin festgesetzt und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin veröffentlicht.

§ 5 Studien- und -prüfungsplan

- (1) Der Studien- und -prüfungsplan (Anlage 1 für 120 Leistungspunkte, Anlage 2 für 90 Leistungspunkte) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Studien- und -prüfungsplan festgelegt.
- (3) Die Studierenden können sich im vierten Fachsemester durch die Wahl zwischen zwei Schwerpunkten (Schwerpunkt 1 „Recht und Politik“ oder Schwerpunkt 2 „Verwaltung und Management“) spezialisieren.

§ 5a Anrechnung außerhalb der Hochschulen erworben Kompetenzen

- (1) Studierende, die aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über 180 Leistungspunkte verfügen, können, um die Lücke von 30 LP zu schließen, ihre berufspraktischen Lernergebnisse bis zum Ende des zweiten Semesters in einem Transferbericht reflektierend erläutern und unter Beifügung der geforderten Unterlagen beim Prüfungsausschuss einreichen. Das Anrechnungsverfahren wird entsprechend durch die vom Prüfungsausschuss erlassene Richtlinie für die Anerkennung postgradualer Praxis in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) werden in folgenden Formen erbracht:

a) Einsendeaufgabe (EA)

In einer Einsendeaufgabe wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit (i.d.R. acht Wochen) bearbeitet.

b) Klausur (K)

In einer Klausur wird ein von dem oder der Prüfenden festgesetztes Themengebiet aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls an der Hochschule unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.

c) Mündliche Prüfung (M)

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten. Sie werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt; bei mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 15 Minuten. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält.

d) Projektarbeit / Fallstudie (P/F)

In dem Bericht werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. acht Wochen. Ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen die Studierenden auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung in einer Präsentation dar.

e) Präsentation (P)

In der Präsentation setzen sich die Studierenden in freier Rede und / oder unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander.

f) Planspiel (PS)

Im Planspiel muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen, u. a. aktive Teilnahme, Präsentationen, Verfassen eines Strategieberichtes.

(2) In den studienbegleitenden Prüfungen können moderne Kommunikationsformen (u. a. Blog, Forum) zum Einsatz kommen.

§ 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung

In Ergänzung zu § 12 der RStud/PrüfO sind die Studierenden verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen via Online-Verfahren belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch. Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) als angemeldet.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Unter Berücksichtigung von § 14 RStud/PrüfO werden die Prüfungsleistungen in Modul 2: „Politisches System und Haushalt der EU“ (Planspiel / Einsendeaufgabe) nicht differenziert bewertet, sondern es wird das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt. Im Modul 11 und 12 wird zusätzlich zur englischsprachigen Projektarbeit/Fallstudie eine Präsentation (unbenotet) gehalten.

(2) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in einem schriftlichen Kurzgutachten.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In der Regel sollen Prüfungen, die als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt wurden, unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin wiederholt werden.

(2) In Konkretisierung von § 17 Abs. 1 RStud/PrüfO können Studierende studienbegleitende Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholen. In Härtefällen kann ein dritter Wiederholungsversuch beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt den Fehlversuch.

§ 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung; Zulassung zur Abschlussprüfung; Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- der schriftlichen Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte) und
- der mündlichen Abschlussprüfung (5 Leistungspunkte).

Für die Abschlussprüfung werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) In der Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich bearbeiten zu können. Die schriftliche Abschlussarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachtenden kann die schriftliche Abschlussarbeit auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erstellt werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit) dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet / den Gebieten der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(4) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) für den Master-Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ eingeschrieben ist bzw. sich ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,

b) alle studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht hat und insgesamt 280 LP nachweisen kann,

c) einen vollständigen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt des Fernstudieninstituts gestellt hat (Formblatt).

d) einen anerkannten Sprachtest in englischer Sprache gemäß Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachtest darf bei Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre sein und muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Teile gemäß Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss entsprechend des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig zurechenbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin (Zweitgutachten). Mindestens einer der Prüfenden muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen ohne Lehrerfahrungen können zudem zu Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfenden werden entsprechend des Vorschlags im Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Weicht ein Prüfer oder eine Prüferin vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Bestellung der Prüfenden zu hören.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Umfang soll ohne Berücksichtigung der Anlagen einen Umfang von 50 – 70 Seiten DIN A 4 je Kandidat oder Kandidatin aufweisen. Näheres zu den Formalien bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger in drei Exemplaren beim Prüfungsamt des Fernstudieninstituts einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Masterarbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden innerhalb von vier bis sechs Wochen zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich in einem Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit) findet statt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; in der Regel am Ende des fünften Semesters. Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich vom Prüfungsbüro des Fernstudieninstituts mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 45 Minuten; in den ersten 15 Minuten erfolgt die Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und in den anschließenden 30 Minuten ein Fachgespräch / Fachdiskussion mit der Prüfungskommission. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn der Prüfungskandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht.

(4) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(5) Prüfungsgegenstände, Verlauf und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

(1) Wurde die schriftliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Fehlversuches beim Prüfungsamt des Fernstudieninstituts gestellt werden.

(2) Wurde die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Fehlversuches muss die mündliche Prüfung innerhalb von drei Wochen wiederholt werden. Sie kann frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Abschlussprüfung erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

a) schriftliche Abschlussarbeit	20 % (Faktor 0,2)
b) mündliche Abschlussprüfung	10 % (Faktor 0,1)
c) Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Prüfungen	70 % (Faktor 0,7)

Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

Wert bis einschließlich 1,5:	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
Wert von mehr als 4,0:	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 14 Abschlussgrad, Masterurkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Master-Urkunde manifestiert.

§ 15 Abschlusszeugnis

Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:

- die Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen,
- die Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) gemäß § 5 a Stud/PrüfO/EVM

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner oder ihrer schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft und gilt für die Studierenden, welche ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1**Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Europäisches
Verwaltungsmanagement" (120 Leistungspunkte)**

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		
				LP	% Abschlussnote	LP	% Abschlussnote	LP	% Abschlussnote	LP	% Abschlussnote	LP	% Abschlussnote	
Modul 1	Historische Entwicklung und Grundlagen der EU	BL	M	6	7									
Modul 2	Politisches System und Haushalt der EU	BL	PS+EA*	8	0									
Modul 3	Rechtliche Integration in der EU	BL	K	6	7									
Modul 4	Politik im Mehrebenensystem der EU	BL	P/F			6	7							
Modul 5	Regierungs- und Verwaltungshandeln der EU-MS im Vergleich	BL	K			6	7							
Modul 6	Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik	BL	K			6	7							
Modul 7	Personalmanagement / Interkulturelles Projektmanagement	BL												
	7 A: Personalmanagement	BL	PS + EA					6	7					
	7 B: Interkulturelles Projektmanagement**	BL	PS + EA					6	7					
Modul 8	Europäische Kohäsions- und Förderpolitiken**	BL	EA					6	7					
Modul 9	(New) Public Management und Governance in der EU	BL	K					6	7					
Wahlschwerpunkt 1: Recht und Politik														
Modul 10	Anwendung und Kontrolle des EU-Rechts	BL	EA							7	7			
Modul 11	Politische Herausforderungen der EU	BL	eng. P/F							7	7			
Wahlschwerpunkt 2: Verwaltung und Management														
Modul 12	Europäische Förderpraxis**	BL	eng. P/F							7	7			
Modul 13	Regulation, Accountability and Financial Management in the EU**	BL	EA							7	7			
Möglichkeiten zur Erreichung von 30 Leistungspunkten:														
	Standard:													
	Transferbericht zur Anerkennung postgradualer beruflicher Praxis gemäß § 5 a über Alternativen entscheidet der Prüfungsausschuss													
	Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)		Thesis									15	20	
	Mündliche Abschlussprüfung		Verteidigung									5	10	
Summe Leistungspunkte je Semester						20		18		18		44		20
Leistungspunkte insgesamt		120												
% der Abschlussnote		100				14		21		21		14		30

* unbenotet

** Erwerb eines Zertifikats "Europäisches Fördermittelmanagement" möglich. Erfolgreiches Bestehen der Module 7 B, 8, 12 und 13 vorausgesetzt.

Erläuterungen

Einsendeaufgabe (4.000 Wörter)

Klausur (120 Minuten)

Mündliche Prüfung

Präsentation

EA

K

M

P

Projektarbeit / Fallstudie (4.000 Wörter)

Englischsprachige Projektarbeit / Fallstudie (4.000 Wörter)

Planspiel

Blended Learning

P/F

eng. P/F

PS

BL

Anlage 2**Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Europäisches
Verwaltungsmanagement" (90 Leistungspunkte)**

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
				LP*	% Abschlussnote	LP*	% Abschlussnote	LP*	% Abschlussnote	LP*	% Abschlussnote	LP*	% Abschlussnote
Modul 1	Historische Entwicklung und Grundlagen der EU	BL	M	6	7								
Modul 2	Politisches System und Haushalt der EU	BL	PS+EA*	8	0								
Modul 3	Rechtliche Integration in der EU	BL	K	6	7								
Modul 4	Politik im Mehrebenensystem der EU	BL	P/F			6	7						
Modul 5	Regierungs- und Verwaltungshandeln der EU-MS im Vergleich	BL	K			6	7						
Modul 6	Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik	BL	K			6	7						
Modul 7	Personalmanagement/Interkulturelles Projektmanagement	BL											
	7 A: Personalmanagement	BL	PS + EA					6	7				
	7 B: Interkulturelles Projektmanagement**	BL	PS + EA					6	7				
Modul 8	Europäische Kohäsions- und Förderpolitiken**	BL	EA					6	7				
Modul 9	(New) Public Management und Governance in der EU	BL	K					6	7				
Wahlschwerpunkt 1: Recht und Politik													
Modul 10	Anwendung und Kontrolle des EU-Rechts	BL	EA							7	7		
Modul 11	Politische Herausforderungen der EU	BL	eng. P/F							7	7		
Wahlschwerpunkt 2: Verwaltung und Management													
Modul 12	Europäische Förderpraxis**	BL	eng. P/F							7	7		
Modul 13	Regulation, Accountability and Financial Management in the EU**	BL	EA							7	7		
	Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)		Thesis									15	20
	Mündliche Abschlussprüfung		Verteidigung									5	10
Summe Leistungspunkte je Semester				20		18		18		14		20	
	Leistungspunkte insgesamt	90											
	% der Abschlussnote	100			14		21		21		14		30

* unbenotet

** Erwerb eines Zertifikats "Europäisches Fördermittelmanagement" möglich. Erfolgreiches Bestehen der Module 7 B, 8, 12 und 13 vorausgesetzt.

Erläuterungen

Einsendeaufgabe (4.000 Wörter)	EA
Klausur (120 Minuten)	K
Mündliche Prüfung	M
Präsentation	P
Projektarbeit / Fallstudie (4.000 Wörter)	P/F
Englischsprachige Projektarbeit / Fallstudie (4.000 Wörter)	eng. P/F
Planspiel	PS
Blended Learning	BL